

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 15

Berlin, den 9. April 1932

3. Jahrgang

Stellung und Aufgaben der öffentlichen Unternehmungen in der deutschen Wirtschaft der Gegenwart

Von Staatssekretär Dr. Hans Staudinger

II. Die volkswirtschaftliche Funktion der öffentlichen Unternehmung.

Wenn bisher versucht wurde zu zeigen, daß keiner der vielen Vorwürfe, die gegen die öffentliche Unternehmung erhoben werden, eine aus dem Wesen dieser Organisationsform fließende Berechtigung trägt, so sind damit doch noch keine entscheidende

Gesichtspunkte zugunsten der öffentlichen Unternehmung gewonnen. Der Erkenntnis, daß die öffentliche Hand wirtschaftlich nicht ungünstiger zu arbeiten braucht als die Privatbetriebe, muß für die grundsätzliche Rechtfertigung eines großzügigen Ausbaues der öffentlichen Wirtschaft durch den positiven Nachweis einer besonderen, von der privaten Wirtschaft nicht zu erfüllenden Funktion ergänzt werden. — Nicht in der Leistungsfähigkeit allein liegt die Existenzberechtigung der öffentlichen Wirtschaft, sondern in der Ausrichtung ihrer Wirtschaftstätigkeit auf die Allgemeinheit, in ihrer Gegenwirkung gegen die nun einmal naturnotwendig einseitigen Interessen des Privatunternehmens. Sowohl die vielfach verheerenden Folgen der „freien Konkurrenz“ als auch die Entwicklung der privaten Wirtschaft zu immer wachsender Konzentration der Unternehmungen und zunehmend monopolistischer Bindung der Produktion — übermäßige Kapitalanlagen, die nach erheblichen Kämpfen oft zur Kartell- und Syndikaltbildung führen und durch Preishochhaltung dann abgezahlt werden sollen — haben die öffentliche Wirtschaft als Gegenwirkung entstehen lassen. Zur Abwehr schädlicher Auswirkungen der herrschenden Wirtschaftsverfassung sind die öffentlichen Körperschaften als Vertreter der Allgemeinheit zu eigener Unternehmertätigkeit übergegangen, um volkswirtschaftlich rationalisierend zu wirken, indem sie vor allem unvermeidliche Monopole in die öffentliche Hand überführten und private Monopolbildung durch aktive Beteiligung im Interesse der Gesamtheit zu beeinflussen suchten. Jedenfalls kann sich der Sinn aller öffentlichen Wirtschaft, mit oder ohne Monopol, nur darin erfüllen, im volkswirtschaftlichen Interesse zu wirken, d. h. unter sorgfältigster Abwägung von Leistungen und Preisen eine zunehmend bessere Versorgung der Allgemeinheit zu sichern. „Die öffentliche Wirtschaft erhält im Gegensatz zur Privatwirtschaft ihren inneren Antrieb vom Dienstwillen an der Gesamtheit.“

Dieser innere Antrieb macht auch erst den Plan sichtbar, nach dem die öffentlichen Betriebe allmählich entstanden sind. Wenn man von dem überkommenen staatlichen Besitz und von den durch die Kriegswirtschaft entstandenen Anlagen absteht, haben sich, wie oben gezeigt wurde, die öffentlichen Unternehmungen der Neuzeit unter ganz verschiedenen Motiven jeweils da herausgebildet, wo volkswirtschaftliche Allgemeininteressen eines aktiven Schutzes bedurften. Während bei der Uebernahme der Eisenbahnen und ganz ebenso bei der Beteiligung am Kohlenbergbau und an der Energieerzeugung im wesentlichen die Abwehr eines privaten Monopols als Triebkraft gewirkt hat, wurde der staatliche Eingriff in die haften-

politik hauptsächlich durch die Notwendigkeit bestimmt, auf diesem kapitalintensiven Gebiet eine volkswirtschaftlich schädliche, weil Kapital verschwendende Konkurrenz zu verhindern. Als volkswirtschaftliche Ergänzung der privaten Wirtschaftstätigkeit sind dagegen alle die Aufgaben zu bewerten, die die öffentliche Hand übernahm, weil ihre Durchführung, wie z. B. bei Kanalbauten oder im Kleinwohnungsbau, privatwirtschaftlich unrentabel war und außerdem, wie beim Sparkassenwesen, einer allgemeinen Vertrauensgrundlage bedurfte. Die Teilnahme an der neuen deutschen Erdölproduktion wiederum war vor allem durch das Bestreben veranlaßt, die künftige Gestaltung dieser Industrie auch von den allgemein-wirtschaftlichen Interessen aktiv mitbestimmen zu lassen, während der Eingriff in die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse dem Ziele einheitlicher Zusammenfassung im Dienste der Rationalisierung galt. — Wenn so die öffentliche Unternehmung selbst da, wo sie ganz als Erwerbsbetrieb aufgebaut ist, immer ein darüber hinausgehendes allgemeines Interesse verfolgt, so darf sie auch für die Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit eine Berücksichtigung dieser Tatsache verlangen. Allerdings muß auch die öffentliche Unternehmung innerhalb ihres Betriebes den Grundsatz der Rentabilität streng beachten, denn sie hat wie jede andere Unternehmung volkswirtschaftliches Kapital zu verwahren. Die Rentabilität des Betriebes, d. h. die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges in Form einer Rente, gibt da, wo keine Monopolbindung vorliegt, eine gewisse Gewähr dafür, daß keine Fehlleitung des Kapitals stattfindet. Die Rente ist grundsätzlich nach dem

* **Wenn ich** *
* **ein Vöglein wär' ...** *
* Adolf Hitler zugeeignet. *
* **Wenn ich ein Vöglein wär'** *
* **Und auch zwei Flüglein hätt'** *
* **Flög' ich zu dir!** *
* **Flöge tagein — tagaus,** *
* **Wis an dein „Braunes Haus“,** *
* **Zu seh'n wie du schaut ans** *
* **Zu Hauptquartier.** *
* **Ungeacht Tür und Tor,** *
* **Drängte ich mutig vor** *
* **Zus Heiligtum.** *
* **Dort, wo du eifrig sinust,** *
* **Al' deine Pläne spinnst** *
* **Und zählst den Gewinnst** *
* **An Gold und Ruhm.** *
* **Gleich flög' ich auf den Leim,** *
* **Und niemals wieder heim.** *
* **Pfiff täglich dir** *
* **Ein, wärst du lieb und nett —** *
* **Wenn ich ein Vöglein — hätt'** *
* **Und auch sonst ungefähr** *
* **So blöb' wie andre wär',** *
* **Das glaube mir!** *
* **Tut, ein Wacker** *

Sinsfuß für langfristige Anlagen unter Berücksichtigung eines Risikozuschlages zu bestimmen. Diesen Zins in der heutigen Zeit zu ermitteln, ist außerordentlich schwierig. Man wird im allgemeinen sagen können, daß er sich unter dem zur Zeit geltenden Zinsfuß für langfristige Anlagen halten muß. Bei der Berechnung der Rente ist nicht das Nominalkapital — dessen Höhe mehr oder minder willkürlich ist, je nachdem, wie die Aktiven eingestuft sind — zugrunde zu legen, sondern das tatsächlich im Unternehmen arbeitende Kapital, das sich bei einer richtigen Bewertung der Aktiven ergibt. Der beste Anhalt für die Bewertung dürfte der Wiederbeschaffungspreis sein, wobei allerdings alle diejenigen Anlagen auszuschalten sind, die für den Betrieb nicht benötigt werden. Alle weiteren über die Reserven und Zinsbeträge hinausgehenden Ueberschüsse sind zur Verbilligung der Leistungen zu verwenden.

Ist so die Rentenerzielung auch in öffentlichen Erwerbsbetrieben nicht auszuschließen, so darf sie hier doch niemals zum Selbstzweck werden. Die öffentliche Unternehmung muß ihrem Wesen gemäß ihre Leistungen mit gesamtwirtschaftlichen Interessen verknüpfen und daher jederzeit in der Lage sein, wo es notwendig erscheint, diesem Interesse auch auf Kosten der Rente zu dienen.

Dies aber bedeutet, daß die Preispolitik der öffentlichen Unternehmung nicht ausschließlich nach einzelwirtschaftlichen Rentabilitäts Gesichtspunkten, sondern unter Einbeziehung gesamtwirtschaftlicher Erwägungen zu erfolgen hat. Die tatsächlichen Erfolge der öffentlichen Unternehmung bestehen neben ihren unmittelbaren Erträgen aus der Summe all der Vorteile, die durch ihre dem Allgemeininteresse dienenden Leistungen der übrigen Wirtschaft ermöglicht werden. Ist es demnach bei der öffentlichen Unternehmung grundsätzlich möglich, von der Erzielung einer angemessenen Rente zugunsten gesamtwirtschaftlicher Vorteile abzusehen, die zwar nicht in Geld zu berechnen sind, aber doch einen volkswirtschaftlichen Ertrag darstellen, so soll dies keineswegs bedeuten, daß das allgemeine Interesse stets den Verzicht auf eine Rente zugunsten niedriger Preisstellung verlange. Da die Abwägung jener indirekten, der Allgemeinheit zufließenden Vorteile meist sehr schwierig ist, wird man im Interesse richtiger Kapitalleitung grundsätzlich auch für die öffentliche Unternehmung eine angemessene Rente verlangen müssen, deren Fehlen durch eindeutig festgestellte Vorteile anderer Art gerechtfertigt werden muß.

In diesen Fällen gewinnt die Ueberwachung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmung durch genaue Prüfung der Kostengestaltung eine besondere Bedeutung. Da sich die zulässige Höhe der Kosten nicht absolut, sondern nur durch Vergleich feststellen läßt, darf eine exakte Kostenbeurteilung nicht auf den Verhältnissen eines einzelnen Werkes aufbauen, sondern sie muß die Produktionsbedingungen anderer verwandter Betriebe mit möglichst denselben natürlichen und wirtschaftlichen Vorbedingungen zum Vergleich heranziehen. Solche vergleichsfähigen Werke sind gerade in der öffentlichen Wirtschaft, besonders unter den Versorgungsbetrieben, sehr zahlreich. Die Abwägung ihrer Kosten ist unter Berücksichtigung der Standorts- und anderer Verschiedenheiten durch geeignete Kontrollorgane, die mit der nötigen Autorität und Sachkenntnis ausgestattet sind, verhältnismäßig leicht durchzuführen. Eine zweckentsprechende Beurteilung setzt allerdings voraus, daß die Prüfung der Werke und die Auswertung der Resultate von einer einheitlichen Stelle aus erfolgen.

Die vergleichende Kostenprüfung ist bei den kommunalen Monopolbetrieben von besonderer Bedeutung, weil die Gemeinden, wie schon oben erwähnt, in vielen Fällen sich gezwungen sehen, die Monopolstellung der Betriebe zur Deckung ihres Finanzbedarfs auszunutzen. Abgesehen davon, daß diese Fiskalisierung der Preispolitik sich als Belastung des breiten Konsums auswirkt, ist sie auch für die einzelnen Werke wirtschaftlich bedenklich. Wenn man beispielsweise die Wirkungen überhöhter Preise beim Elektrizitätswerk verfolgt, so wird hier der Absatz des Werkes nicht nur durch Konsumrückgang geschmälert, sondern auch durch Entstehung neuer Konkurrenz, indem private Industrien sich veranlaßt sehen, eigene Zentralkraft zu errichten, sobald deren Betriebskosten geringer sind als der Bezugspreis des kommunalen Stromes. So verursacht hier die fiskalische Preisgestaltung neben der allgemeinen Konsumbelastung auch eine falsche Kapitalinvestition und damit eine volkswirtschaftlich nicht zu verantwortende Allgemeinbelastung. Immerhin kommt im Unterschied zu der Monopolpreispolitik der privaten Wirtschaft der Ertrag auch aus solchen Preiserhöhungen kommunaler Werke in irgendeiner Form der gesamten Bevölkerung wieder zugute, es sei denn, daß die öffentlichen Unternehmungen aus diesen Ueberschüssen in der Form von Selbstfinanzierung überflüssige Betriebserweiterungen vornehmen. In dieser Hinsicht sind in den letzten Jahren, ebenso wie in der privaten Wirtschaft, Fehler begangen worden. Wenn auch die Selbstfinanzierung unter gewissen Voraussetzungen vertretbar sein mag, so sollten doch die öffentlichen Betriebe sie möglichst vermeiden, weil der fehlende Zwang zur Verzinsung der selbstfinanzierten Neuanlagen oder Erweiterungen sehr leicht dazu verleitet, eine vorherige genaue Ertragsprüfung zu unterlassen. Ferner wird durch die Selbstfinanzierung der einzelnen Werke die öffentliche Hand an einer zweckentsprechenden Kapitalverteilung auf die Gesamtheit ihrer Betriebe verhindert.

Eine gewisse Reservebildung wird man allerdings den öffentlichen Unternehmungen zubilligen müssen, damit sie in der Lage sind, Schwankungen der Konjunktur aus eigener Kraft zu überwinden. In welcher Höhe eine solche Reservebildung gerechtfertigt ist, wird nur von Fall zu Fall beurteilt werden können. Abgesehen von der Konjunkturrempfindlichkeit der betreffenden Unternehmung wird die Reserve davon abhängen müssen, in welchem Grade die allgemeine Wirtschaftslage zu Schwankungen neigt.

In diesem Zusammenhang ist für die öffentlichen Betriebe eine größere Publizität dringend zu wünschen. Die Voraus-

setzung für ein allgemeines Vertrauen zur öffentlichen Betriebsführung wird in dem Maße geschaffen, als eine weitgehende Rechnungslegung vor aller Öffentlichkeit falsche Vorurteile und irreführende Gerüchte zerflört.

In der gleichen Richtung sachlicher Klärung wird es sich auswirken, wenn die öffentliche Wirtschaft sich neben der Größe ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe auch deren Grenzen bewußt bleibt. Nicht auf jedes Produktionsgebiet ist die öffentliche Unternehmung zu übertragen. Im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sollte sie sich vor allem auf diejenigen Gebiete konzentrieren, die durch ein natürliches oder rechtliches Monopol gebunden sind oder deren Produktions- und Absatzgestaltung im wesentlichen schematisiert und mit tarifähnlicher Preisbildung zu bewerkstelligen ist. Hinzutreten diejenigen Wirtschaftsbereiche, die, wie etwa das Kreditwesen, in besonderem Maße treuhänderische Verwaltung umschließen und in Ergänzung zu den Grundtendenzen der privaten Erwerbswirtschaft einer gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung bedürfen. Hier liegen die eigentlichen Wirkungsmöglichkeiten der öffentlichen Unternehmung. Ueberall da jedoch, wo eine häufige Umstellung der Produktion, eine Rückfichtnahme auf den einzelnen Abnehmer erforderlich ist, wo der Absatz allzusehr den Schwankungen des Marktes unterliegt, fehlen innerhalb des jetzigen Wirtschaftssystems die Voraussetzungen für eine breitere, volkswirtschaftlich zweckmäßige Auswirkung.

Gerade eine solche Politik der weisen Selbstbeschränkung kann für einen Umschwung der wirtschaftspolitischen Anschauungen zugunsten der öffentlichen Unternehmung Wesentliches leisten. Es ist da erstaunlich, daß selbst heute noch, in einer Zeit gewaltiger Konzern- und Kartellbildung, die privaten Wirtschaftskreise sich nahezu geschlossen im Kampf gegen die öffentliche Unternehmung zusammenfinden, obwohl das Eigeninteresse der nicht kartellierten Unternehmergruppen sie im Kampf gegen die Uebermacht der gebundenen privaten Wirtschaft an die Seite der öffentlichen Wirtschaft drängen müßte. Gefühlsmäßige Gegnerschaft und falsche Vorstellungen über ihre Funktion und ihre Aufgaben in der nächsten Zukunft haben diese Stellungnahme der öffentlichen Unternehmung gegenüber beeinflusst. Daß öffentliche Wirtschaft gleichbedeutend mit sozialisierter Wirtschaft sei, daß sie in Bälde auch auf diejenigen Produktionszweige übergreifen könnte, in die sie bis heute noch nicht vorgeedrungen ist, das sind die Befürchtungen, die die Gesamtheit der privaten Unternehmer in der grundsätzlichen Ablehnung aller Wirtschaftsbetätigung der öffentlichen Hand vereinigen.

In Wahrheit hat sich die öffentliche Unternehmung ganz organisch in das herrschende kapitalistische Wirtschaftssystem eingefügt; sie hat weder das Privateigentum an den Produktionsmitteln als Grundlage der Wirtschaftsbetätigung angegriffen, noch die kapitalistische Wirtschaftsrechnung über den Haufen geworfen. Innerhalb des Rahmens der geltenden Produktionsverfassung sucht sie bestimmte Gefahren, die aus dem radikalen Erwerbsstreben der Privatwirtschaft, vor allem den zunehmenden Konzentrations-tendenzen erwachsen, im Interesse der Gesamtheit zu bekämpfen. Sie ist damit ein notwendiger Bestandteil des kapitalistischen Wirtschaftssystems im Zeitalter des Monopolkapitalismus geworden, gerade weil sie selbst großenteils Monopolwirtschaft ist. Aber sie kann, wenn sie ihrem Wesen treu bleibt, ihre Monopolmacht nur in den Dienst der ganzen Volkswirtschaft stellen. Nicht Sicherung von Gewinnen auf Kosten der übrigen Wirtschaftszweige, sondern Produktionssteigerung und -verbesserung bei Niedrighaltung der Preise zum Nutzen der Gesamtheit ist ihre Grundtendenz.

Wäre es daher für die freien Gruppen der Privatwirtschaft nicht endlich an der Zeit, eine ihren Interessen entsprechende Einstellung der öffentlichen Wirtschaft gegenüber zu finden? Angesichts der wachsenden Gefahr, daß die Monopolmacht von der Grundstoffproduktion aus die noch freien Teile der Wirtschaft ihrer Herrschaft unterwirft, indem sie deren Gewinnspielraum durch die Preisgestaltung immer mehr beschränkt, bestünde Anlaß genug, in der gegenwärtigen Notzeit zu überlegen, welche Gebiete heute bewußt einer rationell betriebenen öffentlichen Wirtschaft zu überlassen wären und auf welchen Gebieten umgekehrt auch heute noch der freien Konkurrenz privater Unternehmungen eindeutig der Vorzug zu geben ist. Nicht eine auf Mißverständnissen beruhende Kampfstellung, sondern gemeinsames Bemühen um eine sinnvolle Arbeitsteilung muß das Ziel dieser beiden, in der gegenwärtigen Phase des Kapitalismus gleichberechtigten Unternehmungsformen sein.

„Nationalisierung“ in den Gemeindeverwaltungen

Die bürgerliche Presse bringt eingehende Berichte über eine kommunalpolitische Aussprache, die auf Einladung des Langnamvereins im Stahlhof zu Düsseldorf stattfand und an der zahlreiche Stadtverordnete und andere kommunalpolitisch interessierte Persönlichkeiten der westdeutschen Wirtschaft teilnahmen. Die Tatsache, daß diese Aussprache unter dem Signum des Langnamvereins stattfand, kennzeichnet die Tendenz. Die Schlußfolgerungen der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ wie der „Deutschen Bergwerkszeitung“ gehen dahin, daß die öffentlichen Unternehmungen der Privatwirtschaft übergeben werden, daß die Gehälter der Gemeindebeamten und -angestellten und die Löhne der Arbeiter abgebaut werden müssen. Trotz der Erfahrung des Jahres 1931!

Die Stadt Oberhausen hat Dr. Eicke, Frankfurt a. M., beauftragt, einen Organisationsplan für die Stadtverwaltung Oberhausen auszuarbeiten. Dornweg sei bemerkt, daß Dr. Eicke bisher in der Kommunalpolitik und Kommunalwirtschaft durchaus unbekannt war. Vieles, was Dr. Eicke als Reorganisation von der Stadtverwaltung fordert, ist in zahlreichen Gemeinden schon zur Stunde durchgeführt. So zum Beispiel die Zentralisierung des gesamten Verrechnungswesens der Stadtverwaltung, die Mechanisierung des Verrechnungswesens, die Aufstellung klarer Haushaltspläne und monatliche Abschlässe. Ebenso die scharfe Trennung zwischen den eigentlichen Hoheitsverwaltungen und den städtischen Unternehmungen. Trotzdem Herr Dr. Eicke feststellt, daß Gelsenkirchen mit 3,75 Beamten auf je 1000 Einwohner mit Beamten kaum überseht ist, fordert er durch seine Reformvorschläge die weitere Entlassung von 380 Beamten und Angestellten.

Weiter übte Herr Dr. Eicke starke Kritik an den Ausgaben des Wohlfahrtsamtes. Er fordert eine einfachere Verwaltungsreform für das Wohlfahrtsamt und eine mehr individuelle Unterstützung. Die allgemeinen Zusatzunterstützungen sollen in Wegfall kommen, d. h. daß die zur Zeit schon unzulänglichen Wohlfahrtsunterstützungen noch weiter herabgedrückt werden. Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, Verschlechterung der Wohlfahrtsunterstützungen, das sind die Reformpläne dieses Herrn. Selbstverständlich fordert er weiter die Aufhebung des Amtes für Leibesübungen, den Fortfall der Mittelschulen und Ersparnisse auf allen Gebieten des Volks- und Berufsschulwesens. Also Maßnahmen, die sich gegen den Lebensstand und gegen das Kulturniveau der Arbeiter, Angestellten und Beamten wenden. Ferner verlangt Dr. Eicke, die kommunalen Unternehmungen müssen daraufhin untersucht werden, ob sie zweckmäßig weiterhin bei der öffentlichen Hand bleiben, ob sie nicht der Privatwirtschaft oder anderen öffentlichen Unternehmungen unerwünschte Konkurrenz machen. Um politische Einflüsse auszuschalten, sei die Verstaatlichung der kommunalen Betriebe erforderlich. Die Löhne der städtischen Arbeiter müssen überall entsprechend den Bestimmungen der Notverordnung vom 5. Juni 1931 auf den Stand der Reichsarbeiterlöhne herabgesetzt und entsprechend der Industrietarifsklausel den in der Industrie gezahlten Löhnen angeglichen werden.

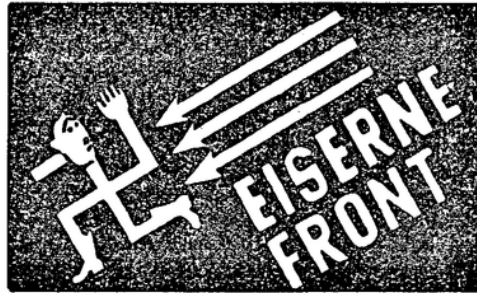
Es ist selbstverständlich, daß „DAS.“ und „Deutsche Bergwerkszeitung“ diese Forderungen des Herrn Dr. Eicke begeistert aufnehmen. Die Betriebe der Gemeinden, vor allen Dingen die werbenden Betriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), gehören zu den wenigen deutschen Unternehmungen, die heute noch rentabel sind. Der Appetit auf diese bisher ausgezeichnet geleiteten Unternehmen seitens der Privatwirtschaft ist riesengroß, mußte allerdings in den letzten Monaten angesichts des vollständigen Verfalls der Privatwirtschaft gedämpft werden.

Wenn in einem zweiten Referat der Direktor der Wirtschaftsberatung deutscher Städte, Dr. v. Rubel, „entschiedene Kritik“ an der Verbeamtung zahlreicher Funktionen und an der Höherstufungspolitik übte, so muß dem entgegengehalten werden, daß auch die städtischen werbenden Betriebe, in denen heute noch die leitenden Stellen von Beamten besetzt sind, in bezug auf ihre Wirtschaftsführung sich vorteilhaft abheben von der Wirtschaftsführung zahlreicher privater Unternehmungen. Verwunderlich ist es nicht, wenn bei dieser Gelegenheit wieder auf die überhöhten Gehälter der Beamten und die überhöhten Löhne der Gemeinde-

arbeiter hingewiesen wird. Deshalb muß erneut darauf hingewiesen werden, daß die Beamten, Angestellten und vor allen Dingen die Arbeiter der deutschen Gemeinden im Laufe der letzten 1½ Jahre Gehalts- und Lohnkürzungen über sich ergehen lassen mußten, die zu einem erheblichen Teil über die Sähe hinausgehen, die sonst allgemein eingetreten sind, während es die leitenden Beamten der Privatindustrie vielfach verstanden haben, ihre Gehaltskürzungen auf dem Wege über den Gewinnanteil wieder wettzumachen. Wir konnten vor kurzem feststellen, daß die Lohn- und Gehaltskürzungen der Gemeindebeamten, Angestellten und Arbeiter in dieser Zeit einen Betrag von etwa 830 Millionen Mark im Jahresausmaß betragen, und daß allein durch diese Kürzungen mehr als zwei Drittel der gesamten Wohlfahrtsausgaben der Gemeinden getragen werden. Aus der jüngsten

Veröffentlichung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Löhne männlicher Arbeiter geht hervor, daß die deutschen Gemeindegewerkschafter, und zwar die Handwerker mit 22,6 Proz., die ungelerten Handwerker mit 21,2 Proz. die schärfste Lohneinbuße von allen deutschen Berufen zu verzeichnen haben. Während der Durchschnittslohn von 88 Berufen aus 48 Städten 89,5 Pf. beträgt, ist der Durchschnittslohn der Gemeindegewerkschafter auf 78,2 Pf., der Durchschnittslohn des ungelerten Arbeiters auf 65,1 Pf. pro Stunde gesenkt worden. Die Löhne stehen also erheblich unter den Sähen gleichgearteter Gruppen der Privatindustrie.

— Wir müssen die deutschen Stadtverwaltungen vor derartigen Beratern warnen. Alle Maßnahmen, die sie fordern, gehen zu Lasten der arbeitenden Bevölkerung und der Arbeitnehmer der deutschen Gemeinden. C. P.



Adolf, tu dich ja bereit
vor den eisernen drei Pfeilen!

RUNDSCHAU

Krisenlohnsteuer der Gemeindebeamten und -arbeiter. Der Präsident des Landesfinanzamtes Dresden hat den Finanzämtern am 24. Februar 1932 die nachstehende Verordnung zugehen lassen:

„S. 2282. — I. 28a. D.

Betrifft: Krisenlohnsteuer der Gemeindebeamten und Arbeiter.

I. Das sächsische Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des Sächsischen Gemeindetages gemäß der Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen S. 2282. A. 85. III. vom 13. November 1931 am 3. Februar 1932 (Nr. 73 310) bejehinigt, daß bei den sächsischen Gemeindebeamten sowie bei den nach den Beamtenbesoldungsbestimmungen vergüteten sogenannten Dauerangestellten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Krisenlohnsteuer nach § 4 Nr. 2 des Kapitels III des Dritten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) mindestens vom 1. Oktober 1931 ab erfüllt sind. Ich bemerke hierzu, daß das Recht der Finanzämter, gemäß dem Erlaß vom 13. November 1931 in den Einzelfällen, in denen die Abweichung der Gemeindebeamtenbesoldung von der Besoldung gleichwertiger Reichsbeamten besonders auffallend ist, unter Vorlegung des darüber vorhandenen Materials eine bindende Entscheidung des sächsischen Ministeriums zu beantragen, durch die oben wiedergegebene allgemeine Befreiung vom 3. Februar 1932 nicht beschränkt wird.

II. In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 13. Januar 1932 — 2282. I. 7. D. — ordne ich an, daß die Erstattung der Krisenlohnsteuer der Gemeindegewerkschafter und Gemeindebeamten in entsprechender Anwendung meiner Rundverfügung vom 28. Januar 1932 — S. 2282. I. 4b. D. — über die Krisenlohnsteuer der Staatsarbeiter zu erfolgen hat. Hat eine Gemeinde oder ein in Form einer selbständigen juristischen Person geführtes Unternehmen einer Gemeinde ihren bzw. seinen Arbeitern oder Beamten die Krisenlohnsteuer bereits aus eigenen Mitteln erstattet und bietet ihre Geschäftsführung Gewähr dafür, daß jederzeit sowohl die unter e meiner Rundverfügung vom 28. Januar 1932 aufgeführten Merkmale (Name und Anzahl der Arbeiter usw.) als auch der jedem einzelnen Arbeiter erstattete Betrag festgestellt werden können, so ist der Gemeinde usw. auf Antrag der von ihr verauslagte Betrag in einer Summe zu erstatten, ohne daß es in dem Antrage einer Aufführung der einzelnen Arbeiter und des an jeden erstatteten Betrages bedarf. Etwaige Einzelanträge von Arbeitern sind der Gemeinde zur Feststellung, ob schon Erstattung erfolgt ist, zuzuleiten. Auch in diesen Fällen ist besonders darauf zu achten, daß nicht mehr Krisenlohnsteuer erstattet wird, als für die fraglichen Zeitabschnitte abgeliefert wurde. Die Gemeindebehörden übernehmen mit der Stellung der Anträge sowohl die Haftung für die richtige Aufstellung der Erstattungsunterlagen als auch für die richtige Auszahlung und Verrechnung der Erstattungsbeträge.“

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Vierjährige Lehrzeit als Nothilfe!?

In langen Jahren haben sie sich wieder einmal ausgetobt, jene Fanatiker der „Fachwissenschaft“, die alles Heil im Dasein eines ewigen Junggärtners sahen, die da nur immer predigten: „Lerne! Lerne was, dann bist du was und hast du was!“ — Jetzt, da sie meist selber als Opfer der „Krise“, wie man die Weltpeite des Kapitalismus in schamhafter Verhüllung der Tatsachen nennt, geworden sind, da tauchen sie nach Monden erschütternden Zusammenbruchs langsam wieder auf, auch in Fachzeitschriften, die sich „neutral“ und „unparteiisch“ gebärden, um auch ihre volkswirtschaftlichen und politischen Weisheiten an den Mann zu bringen.

Ein beliebtes Thema ist für sie nun natürlich die Junggärtnernot. Sie, die vordem nie genug an jungem „Nachwuchs“ den gewerbsmäßigen Lehrlingszüchtern und den Ausbeutern junger und jüngster Arbeitskräfte in die Arme treiben konnten, sehen in ihrer Kurzsichtigkeit natürlich heute bestenfalls nur die Not der jüngsten Opfer ihrer stets falsch gewesenen Berufswirtschaftspolitik. Alle andere materielle und geistige Not im Beruf, neben und um die Gärtnerei, versinkt für sie hinter dem beschränkten Horizont, über den sie nun eben nur verfügen. Trotz aller Beschränktheit jener „Meister“ unseres Fachs hätte man es doch kaum für möglich gehalten, daß zur Milderung der Junggärtnernot — die vierjährige Lehrzeit in Vorschlag gebracht würde. Es ist tatsächlich vollbracht — von Herrn P. Opitz, Stieghorst, in der „Gartenwelt“! Er meint, die Verlängerung der Lehrzeit auf vier Jahre wäre geeignet, um der augenblicklichen Not der Jüngsten im Beruf zu steuern und für die nächsten Jahre langsam „ein Gleichgewicht“ wiederherzustellen. Was er aus dem Gleichgewicht gebracht sieht, verrät der gute Mann uns nicht, aber man wird nicht fehlgehen, wenn man folgenden Satz zur Erklärung mit heranzieht: „Den Lehrbetrieben wird der Vorteil geboten, eine Arbeitskraft, die doch erst jetzt für sie vorteilhaft zu werden beginnt, noch für ein Jahr zu behalten!“ — Das ist zweifellos des Pudels Kern!

Damit aber enthüllt sich die wahre Natur dieses im Gewande eines „Helfers in der Not“ sich empfehlenden Herrn! Wo bleibt da auch nur ein Fehln in der Nothilfe für die jungen und die längst schon für den Gärtnerberuf „zu alt“ gewordenen Opfer dieser fluchwürdigen Lehrlingszucht und -ausbeutung? Wollten wir auf diesen Lug und Trug hineinfallen, Hohn und Spott wäre verdienter Lohn.

Wir kennen wohl die Seelennot jener jungen Menschen, die hinter der Beendigung der Lehre das furchtbare Gespenst hoffnungsloser Massenarbeitslosigkeit immer drohender erkennen; wir kennen diese Mäte unserer Kollegen weit besser als so mancher von denen, die die „Junggärtnerbewegung“ zu machen sich bemühen, weil wir sie miterlebten und unmittelbar mitempfanden.

Aber wir wollen auf keinen Fall, daß die Ursache jenes Systems, das zu einem sehr erheblichen Teil die Schuld daran trägt, daß in unserem Beruf schon seit Jahrzehnten die Arbeitslosigkeit so über alle Maßen groß geworden ist, jetzt in unserer größten Not noch weitere Vorteile aus dieser Not ziehen sollen.

Darum geht unsere Forderung zu diesem Punkte dahin:

Alle Lehrbetriebe sind zu verpflichten, die von ihnen ausgeleiteten Junggärtnergehilfen mindestens noch ein weiteres Jahr zu beschäftigen, selbstverständlich zu den tariflich festgesetzten Arbeits- und Lohnbedingungen. Die Lehrlingseinstellung ist von der restlosen Erfüllung dieser Verpflichtungen abhängig zu machen.

Diese Maßnahmen dürften wirksamer sein, um 1. der Not der jüngsten Gehilfen abzuhelfen, 2. der schlimmsten Lehrlingszüchtereien einen starken Riegel vorzusetzen und 3. wirklich das Gleichgewicht zwischen Nachwuchsbedarf und -anzucht für die Zukunft langsam wieder herzustellen.

Nehmt euch der neuen Lehrlinge an

Anfang April treten Tausende von Lehrlingen ihre Lehrstellen an. Nehmt euch dieser jungen Berufskollegen an. Der neue Berufsgenosse muß sofort wissen, wo er hingehört, wo er Schutz und Rückhalt findet. Je früher er in unseren Reihen marschiert, um so fester und zuverlässiger wird er zum Verband stehen. Macht sie auch darauf aufmerksam, daß sie als Mitglied des Gesamtverbandes das „Gärtnerei-Fachblatt“ unentgeltlich erhalten.

Verletzte Rechte aus dem Lehrvertrag

In die im Grunde verfehlte Lohnabbauaktion der Reichsregierung waren die Lehrlinge nicht ausdrücklich einbezogen worden. Das war auch nicht nötig, denn nach ständiger Rechtsprechung der Arbeitsgerichte sind die Lehrlinge eben auch Arbeitnehmer. Daraus ergibt sich der logische Schluß, daß bei tariflicher Regelung der Lehrlingslöhne diese natürlich auch gemäß den Bestimmungen der Notverordnung zu kürzen waren. Bei der bekannten Einstellung der Arbeitgeber im allgemeinen und unserer lieben Gartenbauern im besondern sind allerdings nur in wenigen Fällen die Lehrlingslöhne tariflich geregelt, und es kam deshalb nur für wenige Lehrlinge unseres Berufes der Lohnabbau kraft Notverordnung in Betracht. Denn die Bezüge derjenigen Arbeiter und Angestellten — also auch der Lehrlinge —, deren Arbeitsbedingungen am 8. Dezember 1931 nicht tarifvertraglich geregelt waren, wurden durch die Notverordnung nicht betroffen. (Vgl. „Arbeitsrechtspraxis“ Heft 1 1932.)

Dieser durch die Notverordnung geschaffene Rechtszustand war für die vielen Lehrlingsausbeuter unter den Gartenbauern nun freilich eine bittere Nuß. Sie haben sich aber, wie wir aus verschiedenen Quellen erfahren haben, wohl in allen Orts- und Bezirksverwaltungen des RddG. mit der Frage befaßt, wie sie trotz dem einen recht kräftigen Abbau der so hundsmäßig niedrigen Lehrlingsentlohnung doch durchsetzen könnten. Es entsprach ihrer unsozialen und persönlich-egoistischen Erziehung, wenn sie, wie es in einem Schriftsatz an das Arbeitsgericht Hamburg heißt, „einstimmig beschlossen, die Lehrlings„gehälter“ abzubauen“. Selbstverständlich erfolgte dieser Beschluß, ohne auch nur den Versuch einer vorherigen Verständigung mit den Eltern und Erziehungsverpflichteten der Lehrlinge zu machen. „Wenn wir auch mit den Lehrlingen einen Vertrag gemacht haben, so ist dieser Vertrag doch durch die Notverordnungen illusorisch geworden, genau wie die Verträge der anderen Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern“, so heißt es zur Begründung dieser Ausbeutungsmethoden der Lehrlingszüchter in dem erwähnten Schriftsatz. Von besonderem Interesse ist aber auch noch die folgende Erklärung: „Sämtliche Vorstände des Reichsverbandes, der Landwirtschaftskammer, der Fachgewerbeschulen sind sich darüber einig.“ — Es wird noch nachzuprüfen sein, ob wirklich auch die „Fachgewerbeschulen“ dahingehende Erklärungen abgegeben haben. Möglicherweise erscheint es auch uns durchaus, daß der eine oder andere Berufsschullehrer sich auf dieses Gebiet begeben hat, auf dem er nichts zu sagen und zu suchen hat; aber gerade deswegen wünschen wir, von den erforderlichen näheren Feststellungen unterrichtet zu werden. Um das zu ermöglichen, muß der Name dessen, der diese Behauptungen aufstellte, nun natürlich genannt werden. Es ist der Gartenbaubetrieb F. A. Richters Söhne, Hamburg.

Diese Firma hat es für ihren Teil allerdings vorgezogen, sich vor dem Arbeitsgericht bereit zu erklären, die von unserer Hamburger Fachgruppe eingeklagte Nachzahlung des Lehrlings„gehalts“ zu leisten und auch in Zukunft die im Lehrvertrag festgesetzten Lohnsätze zu zahlen. — Sie hat rechtzeitig eingesehen, daß den einseitigen Beschlüssen im Arbeitgeberverbande jede rechtliche Grundlage mangelte, und daß weder Tarifvertrag noch Lehrverträge durch die Notverordnung „illusorisch“ geworden sind“.

Dieser Tage liefen wieder Tausende von Lehrverträgen ab, weil die bisherigen Lehrlinge nun Gehilfen geworden sind. In den meisten Fällen werden auf die gleiche Art unrechtmäßige Lohnkürzungen vom Lehrherrn vorgenommen und die davon Betroffenen in die Arbeitslosigkeit hineingestoßen sein. Da erachten wir es als unsere Pflicht, trotz Oster- und sonstigen Burgfrieden, unsere jungen Kollegen auf ihre Rechte aus dem verletzten Lehrvertrag aufmerksam zu machen.